

SCHWERPUNKT: CORONA-PANDEMIE

TEIL 7

Neue Maßstäbe in der Pandemie der Ungeimpften: Krankenhausaufnahmen und Fragerecht nach dem Serostatus

Zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom September 2021

Von Johannes Lichdi, Dresden

Am 20. August 2021 schlugen CDU / CSU und SPD im Rahmen des Aufbauhilfegesetzes nach der Flutkatastrophe im Ahrtal auch eine Rechtsverordnungsermächtigung der Bundesregierung für 3G-Einreisekontrollen vor. Der Bundestag forderte dann im Beschluss vom 25. August zur Fortgeltung der epidemischen Lage „von nationaler Tragweite“ die Bundesregierung auf, „bis zum 30. August 2021 Formulierungshilfen“ vorzulegen. Denn „aufgrund des Impffortschritts“ sei „insbesondere der Schwellenwert von über 50 nicht mehr aktuell“; Schutzmaßnahmen sollten sich „zukünftig insbesondere auch an der COVID-19-Hospitalisierungsrate ausrichten“. ¹ Der Anhörung im Gesundheitsausschuss am 31.8. lag bereits eine unveröffentlichte „Formulierungshilfe“ vor. Am 3.9. beschloss der federführende Haushaltsausschuss umfangreiche Änderungen des § 28a IfSchG, die am 7.9. durch Bundestag und Bundesrat gingen und am 14.9. in Kraft traten. ²

I. 3G-Einreisekontrollen und Fragerechte nach dem Serostatus

§ 36 Abs. 10 Nr. 1a ermächtigt die Bundesregierung nun, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats alle in die Bundesrepublik Einreisenden zu verpflichten, einen Nachweis ihrer Genesung, Impfung oder aktuellen Testung zu Corona vorzulegen. Bisher war ein solcher Nachweis nur für Fluggäste erforderlich. Denn Reisen hätten „ein erhöhtes Infektionsrisiko“, weil sich das „Bewegungs- und damit Kontaktprofil von Auslandsreisenden“ „typischerweise von dem Daheimgebliebener“ unterscheidet. ³ Die Rechtsprechung hat keine Bedenken. ⁴

1 Bundestags-Drucksache 19/32091.

2 Bundestags-Drucksache 19/32275, S. 28f. BGBl. I 4147. §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des IfSchG.

3 Bundestags-Drucksache 19/32039, S. 15, 31f.

4 OVG Münster, Beschluss vom 10.09.2021, 13 B 1421/21.NE, juris.